

Ungereimtheit im Fall des Hasspredigers

Nidauer SVP-Gemeinderat dementiert Meldung Ramadans an den Kanton – Dokumente zeigen das Gegenteil

Von Beni Gafner, Bern

Für den Berner Regierungsrat und Fürsorgedirektor Pierre-Alain Schnegg (SVP) ist klar: «Wir haben es mit einem Problem zu tun, das systembedingt ist.» Im Gespräch mit der *Basler Zeitung* bestätigt der für Sozialhilfe zuständige Bern-Jurassier, was sich auch Aussenstehende denken – nach zunehmender Informationsdichte im Fall Abu Ramadan, dem Imam der Bieler Ar'Rhaman-Moschee. Kurt Pelda, Journalist des *Tages-Anzeigers*, der dem Hassprediger Abu Ramadan auf die Spur gekommen ist, zeigte vergangene Woche in Zusammenarbeit mit *SRF* im Detail auf, wie sich das Systemversagen der Schweizer Behörden auswirkt.

1998 kam Abu Ramadan aus Libyen in die Schweiz. Er wurde 2001 als politischer Flüchtling anerkannt. Seither reiste er wiederholt in seine alte Heimat zurück, was gesetzestbedingt zum Entzug des Asylstatus hätte führen müssen. Ramadan hatte in kurzen Zeitabständen nach dem Flüchtlingsstatus den B-Ausweis erhalten und anschliessend – trotz mangelnder Sprachkenntnisse, Schwarzarbeit, und Sozialhilfebezug – sogar die Niederlassungsbewilligung C. Diese ist praktisch gleichwertig mit dem Schweizer Pass. Den C-Ausweis erhielt Ramadan im Oktober 2003.

Der Berner Gesundheits- und Fürsorgedirektor Schnegg bezeichnete dies gestern gegenüber der *BaZ* kurzum als «Skandal». Man arbeite mit der Wohn-gemeinde Ramadans zusammen, der Stadt Nidau bei Biel, um rasch Klarheit zu erhalten. «Wir haben Fehler gemacht», sagt Regierungsrat Schnegg, der seit gut einem Jahr im Amt ist. Diese gelte es unverzüglich zu korrigieren. Zuvor war dessen Amt über 40 Jahre in Händen von SP-Regierungsräten.

Neue Widersprüche

Behördliche Klarheit scheint im Fall des Bieler Hasspredigers tatsächlich vonnöten zu sein. Denn trotz Entsetzen an allen politischen Fronten ergeben sich im Nachfeld der journalistischen Enthüllung neue Widersprüche. So dementierte der Nidauer Sozialvorsteher Roland Lutz (SVP) die Berichte von *Tages-Anzeiger* und *SRF* in einem wichtigen Punkt. Es treffe nicht zu, so Lutz, dass das Nidauer Sozialamt den Libyer vor fünf Jahren dem Migrationsdienst des Kantons Bern gemeldet habe, mit dem Ziel, ihn durch Entzug der Niederlassungsbewilligung loszuwerden. «Das ist in Nidau niemandem bekannt», sagte Lutz am Freitag dem *Bieler Tagblatt*. Lutz betonte vielmehr, Ramadan sei nie auffällig geworden und habe sich korrekt verhalten. «Die Nachricht, wonach



«Bemühen um Integration kann keinesfalls attestiert werden.» Bericht und Antrag zu Hassprediger Abu Ramadan fanden 2012 in Bern kein Gehör. © Flickr, Islamrat

wir ihn explizit gemeldet hätten, kann ich nicht bestätigen.»

Die Darstellung des Nidauer SVP-Gemeinderats, den die *BaZ* gestern nicht erreichen konnte, entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Dies belegen Dokumente, in welche die *BaZ* Einblick hatte. Demnach stellten zwei Vertreter der Sozialkommission aus Nidau am 20. April 2012 dem Migrationsamt des Kantons Bern konkreten «Antrag auf Überprüfung der Aufenthaltsbewilligung» von Ramadan.

Bitte um Prüfung des Widerrufs

Eingeleitet wird das Schreiben mit der Erklärung, die Sozialkommission von Nidau habe im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die Sozialen Dienste die Sozialhilfedossiers aller Ausländer «spezifisch kontrolliert». Dabei sei festgestellt worden, dass Abu Ramadan seit dem 1. April 2004 von den Sozialen Diensten Nidau wirtschaftliche Hilfe beziehe. Bis zu jenem Zeitpunkt hatte der Libyer gemäss Schreiben aus Nidau 446'358 Franken Sozialhilfe bezogen. Weiter heisst es im Antrag an den Kanton, «die Sozialkommission stellt fest,

dass sich Abu Ramadan bis heute wirtschaftlich nicht integrieren konnte, und kommt zum Schluss, dass im vorliegenden Fall, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Artikel 63 Ausländergesetz, ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung durch den Migrationsdienst zu prüfen sei.» Abgeschlossen ist der Brief mit der klaren «Bitte, den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder gegebenenfalls den Abschluss einer Integrationsvereinbarung zu prüfen und die Sozialhilfebehörde über Ihren Entscheid zu informieren.»

Mitgeliefert haben die Nidauer damals 2012 auch noch einen Bericht über Ramadan mit diversen, erläuternden Details über das Verhalten des Imams. Klar wird aus dem Bericht, dass man dem Mann in Nidau nicht traut: Er zeige sich in den Gesprächen mit dem zuständigen Sozialarbeiter jeweils kooperativ, steht darin. Aber: «Hinsichtlich effektiver Integration scheint es sich jedoch seit Jahren lediglich um Lippenbekenntnisse zu handeln.» Und: «Inwiefern die genannten gesundheitlichen Gründe effektiv dafür verant-

wortlich sind, kann aus sozialarbeiterischer Perspektive nicht näher eingeschätzt werden.»

Abschlägige Antwort aus Bern

Aus dem Bericht zu Ramadan geht auch deutlich hervor, dass «ein ausgewiesenes Bemühen um Integration in sprachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht Herrn Ramadan keinesfalls attestiert werden» kann. Die Einschätzungen der Nidauer Sozialhilfe-Kontrollreue beinhalten auch eine negative Prognose. So steht dort: «Herr Ramadan und seine Ehefrau werden eine Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund sprachlicher Mängel, bildungsbezogener Defizite und vermutlich aufgrund mangelnden Willens in den vergangenen Jahren auf keinen Fall mehr erreichen.»

Dies alles beeindruckte die Sachbearbeiterin in Bern offenbar wenig, eine Unterstellte von FDP-Regierungsrat Hans-Jürg Käser. Käser amtiert zugleich als Präsident der wichtigen Konferenz der kantonalen Justiz und Polizeidirektoren (KKJPD). Die Sachbearbeiterin vom «Kundenzentrum Aufenthalt» belehrte die Nidauer in ihrer schrift-

lichen Antwort, Ramadan unterstehe den Bestimmungen des Asylgesetzes. Das Bundesamt widerrufe nur, «wenn die ausländische Person das Asyl durch falsche Angaben oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen» habe. Oder, «wenn Flüchtlinge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben, gefährden oder besonders verwerfliche strafbare Behandlungen begangen haben».

Ein «dauerhafter und erheblicher Bezug von Fürsorgeleistungen» rechtfertige laut Asylgesetz keinen Widerruf des Asyls beziehungsweise keine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sie kommt zum Schluss: «Wir sehen uns daher im vorliegenden Fall nicht in der Lage, fremdenpolizeiliche Massnahmen einzuleiten.»

Gerne hätte die *BaZ* in Erfahrung gebracht, weshalb man in Nidau nichts vom vorliegenden Schriftverkehr weiss. Doch SVP-Gemeinderat Lutz reagierte nicht auf eine entsprechende *BaZ*-Anfrage. Ebenso mit Spannung zu erwarten sind die internen Untersuchungsergebnisse und -schlüsse der Regierungsräte Schnegg und Käser.

Wie der Sozialstaat Schweiz seine Feinde mit 600'000 Franken Sozialhilfe alimentiert

Abu Ramadan ist weder ein Einzelfall noch ein Exzess

Von Barbara Steinemann

Hassprediger Abu Ramadan, so wissen wir seit letzter Woche, hatte 1998 ein Asylgesuch gestellt, das drei Jahre später anerkannt wurde. Fortan ging der Flüchtling zwei Jahre einer Arbeitstätigkeit nach und bekam trotz fehlenden Sprachkenntnissen eine Niederlassungsbewilligung C, die eigentlich dem Gesetzeswortlaut zufolge gut integrierten Ausländern vorbehalten wäre. Just ab diesem Zeitpunkt startete der Libyer seine langjährige und ununterbrochene Sozialhilfekarriere.

Zwischen Anfang 2004 bis Ende 2016 sind Fürsorgeleistungen in Höhe von 600'000 Franken angefallen. Dieser Betrag dividiert durch 13 Jahre ergibt jährliche 46'150 Franken und folglich monatliche 3850 Franken Sozialhilfe. Ist das ein aussergewöhnlicher Fall oder gar ein Exzess?

Stets mit Kopftuch

Zusammen mit seiner Ehefrau lebte er in einem kinderlosen Haushalt. Sie habe stets Kopftuch getragen, vernehmen wir, was aus Sicht des kommunalen Sozialdiensts einer Chancenlosigkeit in Sachen Arbeitsvermittlung gleichkommt; zum einen, weil der Ehe-

mann erfahrungsgemäss nicht will, dass seine Frau arbeitet, zum anderen, weil sie nicht den Vorstellungen der Arbeitgeber entsprechen dürfte.

Wer über den Flüchtlingsstatus verfügt, hat vom ersten Tag an unbeschränkten Zugang zum Sozialstaat Schweiz. Gemeinden können sich nicht aussuchen, wen der Bund ins Land lässt und wie der Kanton die Zuteilung vornimmt. Sie sind zur Zahlung der Sozialhilfeleistungen in jener Höhe

Die stossenden Fälle entwickeln sich langsam, aber sicher zu Normalfällen.

verdonnert, welche die Skos-Richtlinien vorsehen, ihr Handlungsspielraum ist verschwindend klein. An Ramadans Situation lässt sich exemplarisch aufzeigen, wie sich besagte Höhe zusammensetzt: Als Zweipersonenhaushalt hat er zunächst Anspruch auf 1509 Franken Bargeld, die ihm monatlich aufs Konto überwiesen werden. Die Gemeinde muss die Wohnungsmiete inklusive Nebenkosten bezahlen, der Höchstbetrag

bestimmt sich nach den kommunalen Richtlinien. Das dürften etwa 1300 Franken sein. Die Mindestbeiträge an die

AHV/IV – 960 Franken pro Jahr bzw. 45 Franken pro Monat – übernimmt die Allgemeinheit, ebenso müssen sich Sozialhilfeempfänger keine Sorgen über die steigenden Krankenkassenprämien machen.

Ramadans monatliche Minimal-Sozialleistungen als Ehepaarhaushalt betragen also etwa 3740 Franken. Sodann werden allen Fürsorgeabhängigen Zusatzleistungen wie Zahnarztrechnungen, Hausarztversicherung, Bahnbillette zum Arzt oder Selbstbehalt und Franchisen abgenommen.

Damit gehen Leistungen einher, die in ihrer Gesamtheit regelmässig mehrere Hundert oder gar – wenn Kinder vorhanden sind – mehrere Tausend Franken betragen. Fazit: Die durchschnittlichen monatlichen 3850 Franken Sozialhilfeleistungen des Ehepaars Ramadan sind der Standard.

Doch der fromme Muslim, der seine Anhänger zur Vernichtung der Christen und Juden aufruft, war ja trotz der behördlich bescheinigten Flüchtlings-eigenschaft offenbar unzählige Male

just in jenes Land gereist, von dem er angibt, an Leib und Leben bedroht zu sein. Damit steht er absolut nicht alleine da: Der Antwort des Bundesrats auf eine parlamentarische Anfrage zufolge hat von den 189 Flüchtlingen, die im Jahre 2015 beim Aufenthalt in ihrem Verfolgerstaat erwischt und in der Folge der Asylstatus entzogen wurden, keine einzige Person das Land verlassen müssen. Und der Bieler Hassprediger bekanntlich auch nicht.

Was Libyen betrifft, würden Rückführungen problemlos klappen, vermeldet das SEM.

Die Sackgasse

Ist der Flüchtlingsstatus weg, kommt das Ausländerrecht zum Tragen. Doch auch hier ist eine Sackgasse: Wer länger als 15 Jahre in der Schweiz lebt, kann gemäss Art. 63 Abs. 2 des Ausländergesetzes nicht mehr ausgeschlossen werden. Der Libyer ist also weder als heimreisender Flüchtling noch als Fürsorgebezügler ein Einzelfall oder gar ein Exzess.

Unendliche Bleiberechte trotz Integrationsresistenz, unglaubliche Sozialhilfebeträge, unsorgfältiger Umgang mit Steuergeldern, Fehlen griffiger Massnahmen, Zurückhaltung

und Reduktion auf blosses Verwalten von massenhaft kulturfernen Migranten; diese Zustände sind politisch so gewollt oder zumindest toleriert, von der Politik wie auch von den Beamten, und insbesondere auch von den Richtern. Ramadan ist ein Paradebeispiel dafür, wie die Zuwanderung via Asyl nicht vorübergehenden Schutz, sondern Unterwanderung, Sicherheitsverlust und Belastung der Sozialsysteme bedeuten kann.

Eine Rückkehr zu geordneten Zuständen scheint nicht mehr möglich zu sein. Rund 80 Prozent der Fürsorgeabhängigen haben einen Migrationshintergrund, die meisten davon waren einst via Asyl in die Schweiz eingereist. Wer Einsicht in den Sozialdienst einer Gemeinde hat, weiss, dass sich die stossenden Fälle langsam, aber sicher zu Normalfällen entwickeln.



Barbara Steinemann, Regensdorf (ZH), ist Nationalrätin der SVP und seit 2010 Mitglied der Sozialhilfebehörde Regensdorf.